SATZUNG

Satzung des Jugend- und Familiendienstes e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugend- und Familiendienst e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheine.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Familien- und Erwachsenenbildung sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Einrichtung und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetztes, NRW
- Einrichtung und Unterhaltung offener oder teiloffener Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Maßnahmen und Projekte gemäß dem Jugendhilfegesetz
- Einrichtung und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen sowie Betreuungsgruppen für Kinder
- Einrichtung und Unterhaltung von Maßnahmen zur Integration von zu fördernden Personen oder Gruppen in den Arbeitsmarkt
- Einrichtung und Unterhaltung von Betreuungsmaßnahmen an Schulen
- Einrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Seniorenbildung und Seniorenberatung
- Unterstützung und Beratung von sozial benachteiligten, hilfe- und/oder pflegebedürftigen
 Menschen in Belangen des täglichen Lebens
- Einrichtung und Unterhaltung von Produktionsstätten für Gemeinschaftsverpflegung incl. der Auslieferung und Ausgabe von Essen, als Unterstützungsleistung für Einrichtungen und Dienste im Sinne des Vereinszweckes

Des Weiteren macht es sich der Verein zur Aufgabe, Projektarbeit und sozialpädagogische Hilfen zu leisten. Der Vereinszweck kann sowohl als Träger von Maßnahmen und Einrichtungen als auch durch Beteiligung an solchen verwirklicht werden.

(2) Einrichtung Erwachsenenbildung (Familien-und Weiterbildung)

Die Bildungseinrichtung bietet den Gesetzen entsprechend ein Angebot an Lehrgängen und Kursen in der Familien- und Weiterbildung an. Zur Erfüllung der sich aus dem Weiterbildungsgesetz ergebenen Kriterien werden für den Betrieb der Bildungseinrichtung folgende Grundsätze festgelegt:

- 1. Die Erwachsenenbildung durch den Verein sichert eine kontinuierliche Unterrichtsarbeit auf dem gesamten Gebiet der Weiterbildung.
- 2. Die Tätigkeit der Familienbildungsstätte besteht zu 75% aus Angeboten der Familienbildung.
- 3. Das Angebot der Weiterbildung wird gemäß den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes durchgeführt.
- 4. Die Unterrichtsmaßnahmen sind ausschließlich auf Familienbildung und Weiterbildung abgestellt. Die Arbeit ist gemeinnützig ohne Gewinnerzielung.
- 5. Die Bildungsangebote sind für alle bildungswilligen Menschen offen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beitragsordnung

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- der oder die ggfls. vom Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 2 der Satzung bestellten besonderen Vertreter

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. des Einladungstextes folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Sendeprotokolls. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt real (Präsenzverfahren) und/oder virtuell (Onlineverfahren). Im Onlineverfahren wird sie in einem nur für Mitglieder mit ihren persönlichen Daten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt.
- (5) Im Onlineverfahren werden das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort und die Einwahldaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort und die Einwahldaten geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (6) Ob die Mitgliederversammlung real und/oder virtuell erfolgt entscheidet der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht an andere Vereinsorgane übertragen wurden. Sie genehmigt insbesondere den Jahresabschluss, den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Kassenprüfers.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - Entlastung des Vorstandes und ggfls. des oder der bestellten besonderen Vertreter
 - Bestellung eines Kassenprüfers
 - ggfls. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers

- Festlegung einer ggfls. an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu zahlenden Aufwandsentschädigung, maximal in Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist als beschlussfähig anerkannt.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die berechtigt sind, an den Sitzungen des Aufsichtsrates in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Personen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften stehen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl beschließen, ebenso die Wahl in geheimer Form.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ende der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Für die Zwischenzeit können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen.

 Nach Ablauf der Zeit, für die ein Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist, bleibt es im Amt, bis die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes abgeschlossen ist.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie einen Anspruch auf Freistellung gegenüber dem Verein. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Mitglieder des Aufsichtsrates keine, auch keine entsprechende Anwendung.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung einberufen. Dies kann in jeglicher Form, also mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.
 Sitzungen des Aufsichtsrates werden real und/oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft der Aufsichtsratsvorsitzende nach seinem Ermessen.
 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Über den Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind auch ohne Beachtung von Form- und Fristvorschriften wirksam, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem abweichenden Verfahren einverstanden sind. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren und in der nächsten Sitzung vorzulegen.

- (7) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben, die sowohl seine Tätigkeit als auch die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, maximal in Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale, erhalten.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat übt nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung die Aufsicht über den Vorstand aus; er berät und begleitet den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeiten, ferner die Einhaltung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB
 - Entscheidung über gegen den Vorstand erhobene Beschwerden
 - Festsetzung der Vergütung des Vorstandes
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Vertretung des Vereins bei Verträgen des Vereins mit Vorstandsmitgliedern
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand
- (3) Zur Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen, für die Aufsichtsrat zuständig ist, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter berechtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Auskunft und jederzeitige Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen des Vereins und seiner Tochtergesellschaften. Er kann sich hierbei auch der Hilfe eines zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Dritten bedienen. Im Übrigen können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nur persönlich und nicht durch Andere wahrnehmen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Vorstandmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann einen Vorsitzenden ernennen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins. Sie erhalten jeweils ihren Aufgaben angemessene und an der wirtschaftlichen Lage des Vereins und seiner Tochtergesellschaften orientierte Bezüge. Diese dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden und werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt worden, so ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

 Im Einzelfall können Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in dessen Funktion als Gesellschafter von Tochtergesellschaften in deren Gesellschafterversammlungen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Diese Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt und die zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Vereins erforderlich sind. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu sorgen und auf deren Beachtung durch alle für den Verein Tätigen hinzuwirken. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie aus dem Anstellungsvertrag.
- (6) Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für
 - die strategische Planung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften
 - die Fachaufsicht über die Fachbereiche des Vereins
 - Umsetzung der vom Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Richtlinien
 - Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich der Liquiditätsplanung
 - zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses
 - unverzügliche Information des Aufsichtsrates über Umstände, die für die Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften von wesentlicher Bedeutung sind, oder durch die sich die Vermögens- Finanz- oder Ertragslage grundlegend verändern kann
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern dieser nichts Anderes beschließt. Er berichtet dem Aufsichtsrat in diesen Sitzungen regelmäßig über die allgemeine wirtschaftliche Situation des Vereins und seiner Tochtergesellschaften sowie über die konkrete Situation und Entwicklung in den einzelnen Fachbereichen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (9) Mitglieder des Vorstandes dürfen während der Dauer ihrer Tätigkeit nicht in selbständiger oder unselbständiger oder sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar für ein Unternehmen tätig werden, das in mittelbarem oder unmittelbarem Wettbewerb zum Verein steht, oder ein solches Unternehmen gründen, erwerben oder sich hieran mittelbar oder unmittelbar beteiligen. Nebentätigkeiten oder die Übernahmen von Ämtern, gleich welcher Art, sind dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung untersagen, wenn und soweit sie den berechtigten Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
- (10)Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
 - Wesentliche Veränderungen an Gebäuden
 - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - Einstellung von leitenden Angestellten
- (11) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen kann der Aufsichtsrat durch Beschluss zeitliche und/oder betragsmäßige Obergrenzen festlegen.

§ 10 a Besonderer Vertreter

Der oder die besonderen Vertreter können für folgende Geschäftsbereiche bestellt werden:

- rechtsverbindliche Vertretung des Vereins gegenüber Behörden
- arbeitsvertragliche Regelungen und Abschlüsse
- Anschaffung von Investitionsgütern

Die Vertretungsmacht des oder der besonderen Vertreter nach außen erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der oder die zugewiesenen Geschäftsbereiche gewöhnlich mit sich bringen. Die Vertretungsmacht im Innenverhältnis kann beschränkt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen_ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Dokumentation von Beschlüssen

Die in den Mitgliedversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband –Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. -, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige oder unwirksame Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist in entsprechender Anwendung der Regeln der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.